

AR_GERICHTE OG ARGVP 1991 3197 vom 24. März 1992

AR Gerichte, 1992-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG ARGVP_1991_3197

FR: AR_GERICHTE OG ARGVP 1991 3197 du 24 mars 1992

IT: AR_GERICHTE OG ARGVP 1991 3197 del 24 marzo 1992

Regeste

C. Gerichtsentscheide 3197 3197 Pfändung. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufschubsbewilligung (Art. 123 Abs. 1 SchKG). Gemäss Art. 123 Abs. 1 SchKG kann das Betreibungsamt die Verwertung bis auf höchstens sieben Monate hinausschieben

Volltext

C. Gerichtsentscheide 3197 3197 Pfändung. Voraussetzung für die Erteilung einer Aufschubsbewilligung (Art. 123 Abs. 1 SchKG). Gemäss Art. 123 Abs. 1 SchKG kann das Betreibungsamt die Verwertung bis auf höchstens sieben Monate hinausschieben, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass er ohne sein Verschulden in finanzielle Bedrängnis geraten ist, wenn er sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt verpflichtet und die erste Zahlung geleistet hat. Beim Entscheid über die Aufschubsbewilligung steht dem Betreibungsamt ein gewisses Ermessen zu; so darf es beispielsweise prüfen, ob keine Gläubigerinteressen gefährdet würden (BGE 82 III 35). Von erheblicher Bedeutung ist vorliegend, dass eine finanzielle Bedrängnis nicht schon dann gegeben ist, wenn die verfügbaren Mittel des Schuldners nicht ausreichen, um sofort alle Schuldner zu befriedigen, einschliesslich jener, welche ihre Forderung nicht in Betreuung gesetzt haben. Wenn es die Mittel dem Schuldner erlauben, alle in Betreuung stehenden Forderungen zu begleichen, ohne dass in den eigenen Notbedarf oder jenen der Familie eingegriffen wird, besteht kein Grund, einen Zahlungsaufschub zu bewilligen (BGE 79 III 71). Der Beschwerdeführer hat seine Beschwerde völlig ungenügend substantiiert und nicht einmal glaubhaft gemacht, dass im Sinne der angerufenen Gesetzesvorschriften eine finanzielle Bedrängnis besteht. Er hat sogar dem Gläubiger eine Zahlung von Fr. 300.-- angeboten, was praktisch der in Betreuung gesetzten Forderung gleich kommt. Dies legt den Schluss nahe, dass er nicht aus finanzieller Bedrängnis, sondern aus anderen Gründen mit der Zahlung zurückhält. ABSchKG 24.3.1992 106

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.